Die Erneuerung der Dekanate : die Reform

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauer Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **138 (2001)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

IV Die Erneuerung der Dekanate: Die Reform

1 Der Zweite Landfrieden und seine Folgen

Die Landschaften des ehemaligen Archidiakonates Thurgau standen unter Zürcher Herrschaft, nur die Appenzeller bewahrten noch eine gewisse Selbständigkeit. Die fünf inneren Orte hatten nichts mehr zu sagen. Zwingli wollte den Krieg gegen die Innerschweizer, die Berner waren dagegen, auch die Zürcher nicht kriegsbegeistert. Dafür wurde im Mai 1531 eine Lebensmittelsperre gegen die fünf Orte verfügt, die nun den Krieg erklärten. Es kam am 11. Oktober zur Schlacht bei Kappel, in der die Zürcher Vorhut geschlagen wurde; unter den Gefallenen war auch Zwingli. In der zweiten Schlacht am 23./24. Oktober erlitt das zu Hilfe geeilte Heer am Gubel nochmals eine schwere Niederlage; Stiftshauptmann Frei fand dabei den Tod. Im November kam es zum Zweiten Landfrieden, der sich durch Mässigung auszeichnet.[143] Der Abt von St. Gallen wurde wieder in seine Rechte eingesetzt und in den gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes ermöglicht. Die Wiederherstellung der Dekanate setzte die Errichtung von Pfarreien voraus. Dies geschah in den einzelnen Gebieten auf je verschiedene Weise, so dass zuerst die Vorgänge in den einzelnen Herrschaften zu betrachten sind.

2 Wiedereinführung katholischer Gottesdienste

In der *Alten Landschaft der Abtei St. Gallen* war der Abt Landesherr. Im Dezember 1531 kehrte Abt Diethelm Blarer nach Wil zurück, wo der katholische Gottesdienst bereits wiederhergestellt war – die Mehrheit der Wiler war katholisch geblieben; er nahm am 15. Dezember zu Gossau die Huldigung der Landschaft entgegen. Nach der Überwindung einiger Schwierigkeiten von Seiten der Stadt konnte er das Kloster wieder in Besitz nehmen.[144] Die Gotteshausleute kehrten schon bald «teils froh und willig, teils widerstrebend» zur alten Kirche zurück[145], andere wie die Gemeinden Gossau, Rorschach oder Waldkirch wollten bei der Reformation bleiben.[146] 1534 wurde der reformierte Kult verboten und bald überall der katholische Gottesdienst eingeführt, wenn auch noch nicht alle Pfarreien wegen des Priestermangels besetzt werden konnten. Der Abt ging vor nach dem Prinzip «cuius regio, eius religio» (wer die Herrschaft hat, bestimmt die Religion) und verwies auf Zürich, Bern und St. Gallen, die nach dem gleichen Prinzip keine Katholiken duldeten. 1572 schrieb Abt Otmar Kunz vor, alle Bewohner über 14 Jahren hätten jährlich in der Fastenzeit die Beichte abzulegen und die Kommunion zu empfangen; wer es nicht tue, müsse ausser Landes ziehen.[147]

Im *Thurgau* wurde der Landfrieden angewandt: Wer den «nüwen glouben» angenommen habe, könne dabei bleiben. Jene, die «die siben sacrament, das ampt der helgen meß und ander ordnung der cristlichen kilchen ceremonia wider ufrichten und haben wellten, daß sy das ouch tuon söllen und mögen und das selb als wol halten, als der ander teil die predicanten.» Aber kein Teil soll den andern «von des gloubens wegen weder schmützen noch schmähen».[148] Mitzureden hatten dabei die Gerichtsherren, die Kollatoren, der Landvogt und die eidgenössischen Orte. Von den weltlichen Gerichtsherren kehrten die meisten wieder zur katholischen Kirche zurück. Bis um 1540 war in etwa der Hälfte der späteren katholischen Pfarreien wieder Gottesdienst; in Klingenzell und Wertbühl waren gleich wieder jene Pfarrer eingesetzt worden, die während der Reforma-

143 Dürrenmatt, S. 209–210; von Arx 3, S. 3–10.
144 von Arx 3, S. 21–22.
145 Thürer, S. 463.
146 von Arx 3, S. 53.
147 Vgl. von Arx 3, S. 54–61.
148 Artikel II: Bühler, S. 247.

tion noch «widerspänig» waren. Fünf Pfarreien entstanden erst im folgenden Jahrhundert: Gachnang (1605/1613 Schlosskapelle) Müllheim (1607), Leutmerken (1607 Schloss Griesenberg, 1639 Pfarrkirche), Aadorf (1627).[149] Basadingen wurde zwar 1532 mit dem früheren Pfarrer wieder besetzt, aber nach ihm kam wegen der geringen Zahl der Katholiken kein Pfarrer mehr. Erst als die Katholikenzahl durch den Einfluss des Klosters St. Katharinental wieder zugenommen hatte, setzte das Kloster 1630 wieder einen Pfarrer ein.[150]

Es gab aber auch *Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen* um die Einführung des Gottesdienstes und die Benützung der Kirche. Immer wieder beschäftigte sich die Tagsatzung mit thurgauischen Angelegenheiten, und Zürich hielt ein wachsames Auge auf das Land.

Obwohl gemäss einem Vertrag von 1537 den Reformierten in Arbon, Horn und Bischofszell Religionsfreiheit zugesichert worden war, wollte ab 1592 Bischof Andreas von Österreich in Arbon den alleinigen Gebrauch der Pfarrkirche durch die Katholiken durchsetzen und den Ort rekatholisieren. Dahinter stand die Frage, ob Arbon zum Thurgau gehöre und unter dem Landfrieden stehe, oder ob der Bischof als Inhaber des hohen Gerichts alleiniger Herr sei. Der Bischof beanspruchte die Landesherrschaft und wollte nach dem Grundsatz «cuius regio, eius religio» vorgehen. Es folgten langwierige Verhandlungen – Bischofszell wurde vorläufig ausser Acht gelassen – bis hin zum Vorschlag, den Reformierten eine eigene Kirche ausserhalb der Gemarkungen der Stadt zu bauen, zuletzt vorgesehen in Steineloh. Bischof Andreas starb im November 1600, sein Nachfolger, Bischof Johann Georg von Hallwyl, verfolgte die Sache nicht weiter; so blieb alles beim Alten.[151]

In Wuppenau hatten der Abt von St. Gallen als Gerichtsherr und der Komtur von Tobel als Kollator dafür gesorgt, dass die Zahl der Katholiken zunahm und die Messe wieder eingeführt werden konnte. 1562 wurde das Pfrundvermögen vertraglich unter die beiden Konfessionen verteilt, und zwei Jahre später bekamen die Katholiken einen eigenen Pfarrer. 1567 wollten die Evangelischen keinen eigenen Pfarrer mehr haben, «weder gesotten noch gebraten», man soll nach der Messe zusammenläuten, dann kämen sie zur Predigt des katholischen Pfarrers; nur an den Nachheiligtagen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten sollte der reformierte Pfarrer von Bussnang kommen, predigen und das Abendmahl halten. Es muss aber dennoch immer wieder Anstände gegeben haben. Trotzdem begehrten die Evangelischen aber auch 1628 keinen eigenen Pfarrer. Von 1651 an gingen sie nur noch an den Nachfeiertagen in Wuppenau zur Kirche; der zuständige evangelische Pfarrer war in Bussnang. Nach dem Friedensschluss von 1712 setzten Zürich und Bern wieder einen evangelischen Pfarrer in Wuppenau ein, bis 1714 die evangelische Kirche in Schönholzerswilen gebaut wurde; nur die Nachfeiertage blieben.[152]

Als der Gerichtsherr von Gachnang, Kaspar Ludwig von Heidenheim, 1583/84 in der Kirche einen Altar aufrichten wollte, widersetzten sich die Reformierten mit Erfolg. 1607 errichtete der neue Gerichtsherr, Hektor von Beroldingen, auf seinem Grund und Boden beim Schloss eine Kapelle, ohne von der Forderung nach einem Altar in der Kirche abzugehen. Den Katholiken blieb die Benützung der Kirche weiterhin versagt, sie mussten sich mit der Schlosskapelle begnügen.[153]

Die letzte Pfarrkirche, in der der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde, war Aadorf dank des Einsatzes der Äbtissin Magdalena Hoppeler von Täni-

149 Nach Kuhn I; Sulzberger, Gegenreformation; siehe auch Anhang 3.
150 Kuhn I/1, S. 26–27.
151 Sulzberger, Gegenreformation II, S. 97–135.
152 Zum Ganzen: Kuhn I/2, S. 168–172; siehe auch Sulzberger, Gegenreformation I, S. 100–101.
153 Stösser, S. 8–13 und 105–109.

kon. Dies hatte zwar schon ihre Vorgängerin geplant, doch musste sie wegen des heftigen Widerstands den Plan aufgeben; die Kollatur der Pfarrei stand Zürich zu. Nach einem neuerlichen Rückschlag marschierten am Montag, dem 23. August 1627, sämtliche katholischen Männer und Jungmänner vor den Gesandten der sieben Orte in Frauenfeld auf, die nun bis Donnerstag verhandelten. Um drei Uhr fiel gegen den Widerstand Zürichs der positive Entscheid, und bereits am folgenden Tag, dem Oktavtag des hl. Bernhard, wurde der Altar aufgemauert und ein feierlicher Gottesdienst gehalten. Den katholischen Orten oblag es, die Pfarrei abwechslungsweise zu besetzen.[154]

Hingegen scheiterte der Versuch der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in Lustdorf. Die Auseinandersetzungen um dieses Vorhaben dauerten von 1638 bis 1651 und brachten die Eidgenossenschaft an den Rand des Krieges. Schliesslich kam es durch Vermittlung der unbeteiligten Orte zu einer Einigung. Lustdorf blieb ausschliesslich reformiert, hingegen das vom Streit unberührte Heiligkreuz ausschliesslich katholisch.[155]

Schwierigkeiten anderer Art ergaben sich für die Kollatoren wegen der Aufteilung der Pfründe auf zwei Pfarrer, besonders dort, wo keine Kaplanei- oder Frühmessstiftung bestand. Weil das Kloster Fischingen finanziell nicht besonders gut dastand, verordneten die fünf Orte, dass die Prädikanten Au und Bettwiesen zu verlassen hatten, und bald musste auch Bichelsee von Dussnang aus versorgt werden, «eine bis heute lästige Filiale», so Sulzberger anno 1874[156] (das Filialverhältnis besteht heute noch). 1588 wurde nach langwierigen Auseinandersetzungen entschieden, dass der reformierte Pfarrer von Salmsach auch Romanshorn zu versehen habe.[157]

Das *Toggenburg* war im Landfrieden nicht eingeschlossen. Diesbezüglich und bezüglich der Landschaften südlich des Rickens hiess es: «Desglichen behalten wir uns vor (diese Landschaften) so unser Eidgenossen von Zürich nützit angand noch verwandt sind, daß sy in diesem Frieden auch usgeschlossen sin und nit begriffen sin sollend. Doch daß nach Gnaden und Zimlichkeit mit ihnen gehandelt wird mit Straff oder mit Recht.»[158] Die Toggenburger hatten sich von der Herrschaft des Abtes losgekauft, 1532 wurde sie provisorisch wieder errichtet, aber erst 1538 der endgültige Landfrieden geschlossen und den Katholiken gestattet, die Messe wieder einzuführen. Bis dahin hatten die reformierten Toggenburger die Aufstellung der Altäre verhindert. Noch war der letzte Widerstand nicht überwunden, erst ab 1541 entstanden Pfarreien im unteren Toggenburg. Aber von Wattwil bis Wildhaus, St. Johann ausgenommen, war bis ins letzte Viertel des Jahrhunderts keine Messe. Um die Jahrhundertwende hatten sich überall wieder katholische Pfarreien gebildet.[159]

Wie im Thurgau galt der Landfrieden auch für das *Rheintal*. Bald wurde die Messe wieder eingeführt. Ammann Vogler musste das Land verlassen und für den Schaden beim Bildersturm in Oberriet bezahlen.[160]

In der *Stadt St. Gallen* hingegen verbot der Rat 1532, an der «päpstlichen Opfermesse» in der Klosterkirche oder in der Umgebung teilzunehmen; als sich nicht alle daran hielten, wurde der Besuch der Messe bis zum Gebrauch von Weihwasser bei einer Strafe von 10 Schilling untersagt und bestraft, wer katholische Handlungen des Nachbarn nicht anzeigte.[161]

154 Gwiggen, S. 80–81.
155 Sulzberger, Gegenreformation II, S. 135–158.
156 Sulzberger, Gegenreformation I, S. 73.
157 Ebd., S. 106.
158 von Arx 3, S. 13, Anm. b. Das Toggenburg stand nur mit Schwyz und Glarus im Landrecht.
159 Ebd., S. 37–43 und 52; Thürer, S. 461.
160 von Arx 3, S. 17–19; Thürer, S. 459.
161 Thürer, S. 464–465.

3 Wiedererrichtung der Kapitel

Da Abt Diethelm in den Pfarreien der Alten Landschaft sofort wieder den Gottesdienst eingeführt hatte, konnte sich bald wieder das Dekanat *St. Gallen* zusammen mit Appenzell und den ennetrheinischen Pfarreien Höchst und Lustenau bilden; später kamen auch rheintalische und thurgauische Pfarreien hinzu. Bereits 1534 wurde der Kapitelfonds zwischen dem katholischen Kapitel und der reformierten Synode St. Gallen geteilt.[162] Erster Dekan wurde Pfarrer Diepold Huter, der inzwischen wieder nach Appenzell zurückgekehrt war.[163]

Das Dekanat *Frauenfeld* hatte nicht nur alle zürcherischen Pfarreien verloren, sondern auch die meisten thurgauischen; bis 1540 war nur in Frauenfeld und Wängi wieder Gottesdienst. Besser war die Situation im Dekanat *Steckborn*. Zwar fielen auch hier die zürcherischen Pfarreien weg, doch bereits 1540 war in sieben Pfarreien die Messe wieder eingeführt; in den 1540er-Jahren hatte sich das Kapitel wieder gebildet: Ein erstes Lebenszeichen ist ein Katalog, in dem im 16. und 17. Jahrhundert verstorbene Kapitulare aufgezeichnet wurden, soweit sie noch eruiert werden konnten. Hier wird als erster Kammerer genannt Johann Michael Ammann, der von 1541 bis 1552 Pfarrer in Herdern war; der erste bekannte Dekan ist Andreas Fässlin, der 1579 und 1586 als Pfarrer von Frauenfeld erwähnt wird.[164] Das Kapitel nannte sich «Capitulum Steckboren», wie auch noch in den Statuten von 1613, wo überdies die Kapitulare aufgezählt sind: elf aus dem Dekanat Steckborn, nur einer aus dem Dekanat Frauenfeld: der Pfarrer von Frauenfeld.[165] Erst später, schon in den Statuten von 1647, kommt der Doppelname auf: «Statuta unitorum Capitulorum Frauenfeld et Stekborn anno 1647»[166] oder auch «Capitulum unitum».

Ob sich im Dekanat *Wil* die wenigen Pfarrer der Alten Landschaft und einige thurgauische schon vor 1540 zu Kapiteln versammelt hatten, ist ungewiss, doch hat sich nach 1540, als der Gottesdienst in einigen toggenburgischen Pfarreien eingeführt war, das Kapitel wahrscheinlich wieder gebildet.

4 Klöster

Die katholischen Orte bemühten sich sehr, die Klöster wieder zu neuem Leben zu erwecken, desgleichen auch der Abt von St. Gallen. Das wichtigste der *Männerklöster*, St. Gallen, war nicht nur wiederhergestellt, sondern widmete sich auch der inneren Reform.[167] Hingegen war das Kloster St. Johann im Toggenburg kaum mehr lebensfähig. 1555 gelang es Abt Diethelm Blarer hinter dem Rücken des Konstanzer Bischofs, das Kloster durch die römische Kurie inkorporieren zu lassen; es wurde in ein st. gallisches Priorat umgewandelt.[168] Im Thurgau kehrten die Chorherren von Kreuzlingen bald wieder zurück, die Kartause Ittingen hatte durch ihren Schaffner überlebt. Das Kloster Fischingen aber konnte erst 1540 wiederhergestellt werden; die fünf Orte setzten den St. Galler Konventualen Markus Schenkli als Abt ein, der sich sofort bemühte, in den Kollaturpfarreien den Gottesdienst wieder einzuführen. Anfangs der 1550er-Jahre zählte der Konvent fünf Mönche.[169] Für die Kapuziner wurden neue Klöster gegründet: 1587 in Appenzell, 1595 in Frauenfeld, 1653 in Wil.[170]

Bei den *Frauenklöstern* kehrten die exilierten Dominikanerinnen sofort wieder nach St. Katharinental zurück. Von Bedeutung für die Zisterzienserinnen im

162 Sulzberger, Kapitel St. Gallen, S. 169.
163 Appenzeller Geschichte, S. 399.
164 StATG Bd 1'00'0, 1, S. 8–9; Kuhn I/1, S. 185 (Herdern); Kuhn I/1, S. 155; Vasella, S. 77 (Frauenfeld).
165 So in den beiden Exemplaren im BiASO A 2332.
166 StATG Bd 1'00'0, 0.
167 HS III/1, S. 1219–1220.
168 Ebd., S. 1405.
169 Ebd., S. 697.
170 HS I/2, S. 949–950.

Thurgau war die Wiederherstellung des Klosters Magdenau: 1532 trat es wieder in seine Rechte ein und bekam eine Äbtissin.[171] Als das leere Kloster Tänikon 1548 wiederhergestellt werden sollte, stimmte die Tagsatzung der Ernennung der Magdenauer Zisterzienserin Sophia von Grüt zuerst als Schaffnerin, dann als Äbtissin, zu.[172] In Feldbach hatte die Äbtissin während der Reformation stand gehalten, aber nach ihrem Tod 1544 blieb die Stelle verwaist, bis sie 1549 wiederum von einer Schwester aus Magdenau, Afra Schmid, übernommen wurde.[173] Länger ging es mit dem abgebrannten Kloster Kalchrain. 1540 war noch eine Klosterfrau dort, die wirtschaftlichen Verhältnisse waren aber schlecht. Nach deren Besserung wurde 1562 Katharina Schmid, die Schwester der Feldbacher Äbtissin, eingesetzt, die vorher Konventualin in Feldbach gewesen war. Erst 13 Jahre später, nach dem Wiederaufbau der Kirche und des Klosters, konnte sie zwei Frauen aufnehmen.[174] In Münsterlingen waren zwar noch einige Frauen, aber zur eigentlichen Wiederherstellung kam es erst 1549: Drei Benediktinerinnen aus Engelberg zogen ein, und so wurde aus dem Augustinerinnen- ein Benediktinerinnenkloster.[175] Weitaus schwieriger war die Wiederherstellung des Klarissenklosters Paradies. Auch hier waren noch einige Schwestern. Nach langem Streit zwischen Schaffhausen und Diessenhofen kam es unter Mitwirkung der für den Thurgau zuständigen Orte zu einer Übereinkunft, in deren Folge 1578 das Kloster wiederbelebt werden konnte; eine Schwester des alten Klosters hat den Neubeginn noch erlebt.[176] In St. Gallen mussten die Dominikanerinnen von St. Katharina die Stadt verlassen, sie liessen sich 1561 auf dem Nollenberg nieder, zogen 1601 nach Wil und vereinigten sich dort mit dem Kloster gleichen Namens.[177] Von den Schwesternhäusern überlebten die meisten die Reformation; um 1600 wurden sie zu Kapuzinerinnen.[178]

5 Reform

5.1 Konzil von Trient und Diözesansynode

Die Reformation hatte Übelstände in der katholischen Kirche aufgezeigt, und eine Reform war dringend nötig; mit der Wiederherstellung von Pfarreien und Klöstern war es daher nicht getan. Den Weg zur Reform wies das Konzil von Trient, das sich in drei Perioden von 1545 bis 1563 versammelt hatte und dessen Reformdekrete nun umgesetzt werden sollten.[179] Kardinal Mark Sittich von Hohenems, im Oktober 1561 als 28-Jähriger zum Bischof von Konstanz gewählt, was er fast dreissig Jahre blieb, war aber nicht ein Mann der Reform.[180] Kaum Bischof, ernannte ihn sein päpstlicher Onkel Pius IV. (1559–1565) zum Legaten am Konzil. 1566 ermahnte ihn Papst Pius V. (1566–1572), seine Diözese zu visitieren – ohne Erfolg. Aber auf Drängen des Papstes hin eröffnete er in Konstanz die Diözesansynode, die vom 1. bis 5. September 1567[181] dauerte mit dem Ziel, die Beschlüsse von Trient für das Bistum umzusetzen. Der

171 HS III/3, S. 772–773.
172 Ebd., S. 922; Gwiggen, S. 74–75.
173 Ebd., S. 639; Gwiggen, S. 55.
174 Ebd., S. 743–744; Gwiggen, S. 31–32.
175 Kuhn III, S. 268.
176 Ebd., S. 345–350.
177 von Arx 3, S. 304–307; HS I/2, S. 945.
178 HS I/2, S. 950–951 und 1059: Appenzell, Grimmenstein, Notkersegg, Pfanneregg/Wattwil, Wonnenstein; die Kapuzinerinnen von Hundtobel und Steinertobel vereinigen sich und ziehen 1616 nach Rorschach, um sich 1905 in Tübach niederzulassen; für viele Thurgauer Pfarreien liefern sie die Hostien; siehe Karte 3.
179 LThK³ 10, Sp. 225–231.
180 Lebenslauf in HS I/2, S. 401–409; BvK 1, S. 396–402.
181 HS I/2, S. 403–405; Sambeth, J. G.: Die Constanzer Synode vom Jahre 1567, in: FDA 21 (1890), S. 51–159; Sambeth beschreibt ausführlich den Verlauf der Synode und fasst deren Beschlüsse zusammen, er verteidigt Kardinal Hohenems und zollt ihm höchstes Lob!

Bischof reiste aber schon im Oktober nach Rom zurück und bestätigte von dort aus im April 1568 die neuen Synodalstatuten. Nur noch ein einziges Mal kam er in sein Bistum. Immerhin gab er im Zug der Reform den Auftrag, einige liturgische Bücher neu aufzulegen.[182] Die genannte Synode, eine festliche Versammlung, hatte tatsächlich die Konzilsbeschlüsse umgesetzt, aber die Abwesenheit des Bischofs und verschiedene Widerstände vereitelten die Durchführung der Reformbeschlüsse.[183] Weil die Synode kaum Auswirkungen hatte, erübrigt sich eine Darstellung ihrer Beschlüsse.

5.2 Borromäus und Bonhomini

Den wichtigsten Anstoss zu einer durchgreifenden Reform gab Karl Borromäus, Bischof von Mailand, ein Vetter des Bischofs Mark Sittich. Er kam 1570 in die Eidgenossenschaft und besuchte im gleichen Jahr auch das Kloster St. Gallen.[184] Auf ihn geht der Vorschlag zurück, einen Nuntius oder Visitator in die Eidgenossenschaft zu senden. So kam 1579 für zwei Jahre Giovanni Francesco Bonhomini, Bischof von Vercelli, in die Eidgenossenschaft.[185] Gegen dessen Strenge – er verlangte unter anderem, alle Konkubinen seien innerhalb acht Tagen fortzuschicken – lehnte sich die Geistlichkeit des Vierwaldstätter Kapitels unter Führung Dekan Heinrich Heils auf.[186] Widerstand zeigte sich auch in unserer Gegend: Wie Bonhomini den Pfarrern von Waldkirch und Lenggenwil befahl, ihre Konkubinen zu verlassen, sagten sie, niemand habe ihnen zu befehlen ausser dem Landesherrn.[187] Abt Joachim Opser, sehr um die Reform bemüht, mahnte Bonhomini bei seiner mehrtägigen Visitation in St. Gallen zur Vorsicht, damit er nicht Anlass zu einer Aufruhr gegen sein Kloster und die katholische Religion überhaupt gäbe; er solle bedenken, dass er nicht in Italien und in rein katholischen Gegenden weile; der Papst aber verwies dem Abt streng diese Mahnung.[188]

1579 versammelte Bonhomini den Seelsorgeklerus des Stiftsgebietes und erliess ein Reformdekret, das eine Grundlage für die späteren Erlasse der St. Galler Äbte ist[189]: «*Decreta et constitutiones*»[190] für den dem Abt unterstellten Klerus.

Darin geht es zuerst um das Äussere der Geistlichen von Kopf bis Fuss: Die Haare dürften nicht über die Mitte der Ohren gehen und auch nicht zu lockig sein, der Bart sei abzurasieren, zu tragen seien das Biret, schwarze Kleider und Schuhe. Das Dekret untersagt die Jagd, das Halten von Jagdhunden und das Tragen von Waffen. Wenn der Geistliche unter Häretikern gehe, dürfe er zwar Waffen tragen, aber nur kurze. Wirtshäuser seien zu meiden, ausser unterwegs, wenn es notwendig sei. An öffentlichen Mählern solle er nicht teilnehmen, sei es aber wegen der Verwandtschaft und aus Pietät nötig, habe er bescheiden zu sein und nüchtern zu bleiben. Einer, der sich betrinke, zahle 20 Kronen Busse, beim zweiten Mal komme er in den Kerker. Sei er mit anderen zusammen, dürfe er keine Witze erzählen oder lächerliche Wörter gebrauchen, noch viel weniger verletzende und obszöne. Weltliche Geschäfte seien verboten. Strikte sei alles zu beachten, was bereits eingeführt sei «in omnibus DD Helvetiorum pagis atque in Thurgaudia»: Wer das Verbot des Konkubinats übertrete, werde suspendiert und bezahle 20 Kronen Busse, beim zweiten Mal 50 Kronen, beim dritten Mal

182 HS I/2, S. 405–408.
183 Ebd., S. 517–519.
184 Schwegler, S. 201–203.
185 Ebd., S. 203–204.
186 1570 stellte Heil, Pfarrer von Altdorf, Karl Borromäus seine Kinder vor: «Das sind die Kinder, die mir der Herr geschenkt hat» (Schwegler, S. 202), später aber arbeitet er doch mit Bonhomini zusammen (Vasella, S. 10).
187 von Arx 3, S. 257.
188 Vasella, S. 31.
189 Duft, S. 99.
190 StiASG Rubr. 33, Fasc. 1; ebenso aufgenommen in die «Summa» von 1774.

verliere er sein Beneficium und müsse ins Exil gehen. Als Haushälterin sei nur erlaubt die Mutter, die Grossmutter, die Tante, die Schwester, die Schwägerin oder eine über 50-jährige Frau. Gemahnt wird, das Brevier zu beten, jeden Sonn- und Feiertag die Messe zu lesen, sei er Pfarrer, dann auch drei Mal in der Woche. Zu predigen habe er jeden Sonn- und Feiertag; sei er dazu nicht fähig, soll er aus einem bewährten Buch oder dem Katechismus vorlesen. Dem Volk habe er den Gehorsam gegen die Kirche und den Apostolischen Stuhl und den eifrige Sakramentenempfang nahe zu bringen. Fleissig besuchen soll er die Kranken und dafür sorgen, dass niemand ohne die Sterbesakramente sterbe. Jeden Sonntag nach dem Essen hätten die Glocken zu läuten, um die Kinder in der Kirche zum Unterricht nach dem kleinen Katechismus des Canisius zu versammeln. Schliesslich werden die für den Seelsorger notwendigen Bücher aufgezählt.

5.3 Die Visitation von 1586

Die Diözesanstatuten hatten Bischof Mark Sittich verpflichtet, alle zwei Jahre das Bistum visitieren zu lassen, was aber nicht geschah. Nur Weihbischof Wurer besuchte mehrere Male die Innerschweiz vor allem als Firmspender; dadurch kam er auch mit dem Klerus in Kontakt. Visitationen im engern Sinn führte er in Süddeutschland und in Appenzell durch.[191] Im März 1586 verlangte der Rat von Luzern von Bischof Mark Sittich, ins Bistum zurückzukehren und eine allgemeine Reform durchzuführen, und drohte, andernfalls einen Koadjutor zu bestellen und die bischöflichen Einkünfte aus dem Thurgau zu beschlagnahmen. So kam es im selben Jahr zu einer grossangelegten Visitation; von ihr berichten die «*Acta visitationis per Helvetiam anno domini 1586*».[192] Sie wurde begonnen im Juni und durchgeführt von Wolfgang Pyringer, der 1579 in den Dienst Bonhominis trat.[193] Insgesamt besuchte der Visitator rund 130 Pfarreien und Kollegiatsstifte mit etwa 230 Priestern. Sein Weg führte von Konstanz durch den nördlichen Thurgau über Zurzach in die Innerschweiz, auf dem Rückweg kam er nochmals durchs Toggenburg in den Thurgau und kehrte über Bischofszell nach Konstanz zurück. In unseren Dekanaten visitierte er 21 Pfarreien mit 32 Geistlichen, aber mit Ausnahme von Wil und Niederbüren keine Pfarrei der Alten Landschaft.[194]

Das *Ergebnis der Visitation in unseren Dekanaten*: 23 Geistliche sind keine Konkubinarier und waren es nie. Der Pfarrer von Lommis hat vier Kinder – eines ist gestorben –, der in Sirnach auch vier, jener in Ganterschwil zwei. Konkubinarier ohne Kinder trifft Pyringer an in Mosnang und Bütschwil, ebenso bei einem Kanoniker in Bischofszell, der aber erklärt, er brauche wegen seiner körperlichen Gebrechlichkeit jemanden, der für ihn sorge. Andere Pfarrer sind früher Konkubinarier gewesen, so der Pfarrer von Rickenbach mit einem Kind; ein Kanoniker in Bischofszell, der früher Pfarrer in Arbon war, hatte von seiner verstorbenen Konkubine acht Kinder, von denen zwei überlebten. Der Pfarrer von Heiligkreuz hat seiner Konkubine mit fünf Kindern eine Stunde weit entfernt ein Haus gekauft.

Da in den Berichten oftmals angegeben ist, wer den Haushalt besorgt – Mutter, Schwester, Verwandte, über 50-Jährige – kann vermutet werden, dass bei jüngeren Haushälterinnen von vornherein der Verdacht des Konkubinats bestand. Andererseits meinte der Innerschweizer Klerus bei seiner Beschwerde an den Nuntius, «selbst ein 50-jähriges Weib würde sich, entgegen der Meinung des Nuntius, der Wollust niemals enthalten».[195] Es mag wahrscheinlich mit den wahlweise besuchten Pfarreien zusammenhängen, dass die Zahl der Konkubinarier in unserem Gebiet gemessen am Durchschnitt aller besuchten Pfarreien eher klein war: Von den insgesamt etwa 230 visitier-

191 Vasella, S. 5–7.
192 Ebd., S. 13; Visitationsprotokoll, S. 75–179.
193 Vasella, S. 17–22.
194 Vasella, S. 75–78 und 173–179.
195 Ebd., S. 34.

ten Priestern waren etwas mehr als zwei Drittel Konkubinarier oder sind es gewesen. Auch der Abt von St. Gallen musste «aus Mangel an Geistlichen viel durch die Finger sehen»; 1579 zählte man im Stiftsgebiet «noch zwanzig Pfarrherren, welche Beyschläferinnen hatten».[196] Der Visitator befahl jeweils den betroffenen Geistlichen, ihre Konkubinen innerhalb Monatsfrist zu entlassen. Ob das immer geschah, ist zweifelhaft, meldete doch Dekan Fässlin von Frauenfeld-Steckborn um 1597 in einem Bericht, die Priester hätten ihre Konkubinen weggewiesen, doch wisse er nicht, ob sie zurückgerufen wurden.[197] Eine weitere Frage ging der Herkunft nach. Bei den Pfarrern von Oberhelfenschwil und Niederbüren waren schon die Väter Priester, ein St. Galler Konventuale war Vater der Pfarrer von Lommis und Mosnang. Bei etlichen Geistlichen wird bemerkt, sie hätten wenig studiert, würden die Absolutionsformel nicht kennen. Auch führten nicht alle die vorgeschriebenen Pfarrbücher. Einmalig scheint der Fall des Pfarrers von Steckborn gewesen zu sein: Bei der Ankunft des Visitators war er so betrunken, dass er erst am andern Tag befragt werden konnte. Pyringer verteilte aber nicht nur Tadel, sondern auch Lob und nannte vorbildliche Geistliche: unter anderen Dekan Fässlin, ein Mann massvollen Lebens, fortgeschrittenen Alters, würdig und bescheiden.

5.4 Charta visitatoria

Der erste Bischof, der sich, auch mit Härte, der Reform annahm, war seit 1589 Kardinal *Andreas von Österreich*[198], ein Habsburger aus morganatischer Ehe und Bischof von Brixen und Statthalter aller ober- und vorderösterreichischen Länder. Allerdings war er kein Bischof im Sinn des Tridentinums, denn er liess sich nie zum Priester weihen. Er gab Rituale und Brevier neu heraus sowie ein «Catholisch Gesangbüchlein».

Sein entscheidender Beitrag zur Reform aber war die 1591 erlassene «*Charta visitatoria*».[199] Massnahmen zur Wiederherstellung der Rechte des Bischofs nehmen einen grossen Teil der Charta ein. Die Visitation von 1586 hatte z. B. gezeigt, dass die Kurie noch keineswegs über den Klerus verfügen konnte. Bei manchen stellte sich heraus, dass sie sich nicht in Konstanz weihen liessen, zu jung geweiht wurden oder keine bischöfliche Beauftragung hatten. Die Charta wendet sich daher gegen die Eigenmächtigkeit der Kollatoren bei der Einstellung der Pfarrer, ebenso gegen jene Geistlichen, die ihre Stelle ohne Kenntnis der Kurie annahmen oder wechselten. Es ging dem Bischof aber ebenso um die Reform des Klerus: Ernsthaft werden die Geistlichen ermahnt, während der Messfeier nicht zu lachen, herumzuspringen, zu schwatzen, den Gesang zu überstürzen. Das Brevier soll täglich unverkürzt gebetet und wenigstens einmal im Monat gebeichtet werden. Auch seien die Gläubigen zum oftmaligen Empfang der Sakramente einzuladen. Die Freizeit sei zu verbringen mit Studium und andern frommen Verrichtungen. Der Aufzählung der notwendigen Bücher ist kleiner als bei Bonhomini. Am frühen Sonntagnachmittag habe der Pfarrer Katechismusunterricht zu erteilen dergestalt, dass die Kinder den kleinen Katechismus des Canisius auswendig lernen könnten. Die Sakramente dürften nur denen gespendet werden, die zum katholischen Glauben stünden. Die Pfarrer sollten oft die Kranken besuchen, ihnen auch die Krankensalbung spenden, die ausser Übung gekommen sei. Ähnlich wie Bonhomini geht Andreas mit den Konkubinariern um. Getadelt wird, dass die Geistlichen zu oft an Gastmählern teilnehmen; wenn sie eine Einladung trotzdem annehmen müssten, sollten sie nicht mit den Bauern herumlärmen, sich betrinken, im Reigen tanzen, Streit hervorrufen und spielen. Das Verbot der

196 von Arx 3, S. 256–257.
197 Vasella, S. 77, Anm. 5.
198 Lebenslauf in HS I/2, S. 412–416; BvK 1, S. 401–403.
199 StiASG Rubr. 37, Fasc. 3; eine kommentierende Zusammenfassung bei Keller, Erwin: Die «Charta visitatoria» des Kardinals Andreas von Österreich, in: FDA 102 (1982), S. 17–30.

Jagd wird eingeschärft. Die Kleidung soll einfach sein, vor Geiz und Habsucht habe der Geistliche sich zu hüten; sein ganzes Leben solle dem Volk Beispiel der Mässigung und des reinen Wandels sein.

6 Katholische Pfarreien und Kirchen / paritätische Verhältnisse

Zwei Pfarreien ohne Vorgängerinnen im Mittelalter sind entstanden: In Tänikon, das früher zur zürcherischen Pfarrei Elgg gehört hatte, betreute der Beichtiger die Katholiken der benachbarten Dörfer, sodass sich eine Pfarrei bilden konnte.[200] Unter dem neuen katholischen Gerichtsherrn kam 1584 ein Priester nach Berg, einer Filiale von Sulgen mit einer Frühmessstiftung, die bald Pfarrei wurde.[201] An einigen Orten standen je für beide Konfessionen Kirchen zur Verfügung. Im Kloster Kreuzlingen konnten die Chorherren die Kirche bald allein benützen; die reformierten Bewohner von Egelshofen und Kurzrickenbach besuchten in Konstanz, in der Kapelle St. Jodok, den Gottesdienst. 1548, nach dem Verlust der Reichsfreiheit und dem Beginn der Rekatholisierung der Stadt, wurde ihnen die ehemalige Kreuzlinger Filiale Kurzrickenbach übergeben.[202] 1617 liess die Äbtissin von Münsterlingen für die Reformierten eine Kirche in Scherzingen bauen, dadurch hörte das Simultaneum in der Klosterkirche auf.[203] 1645 durften die Protestanten in Frauenfeld eine eigene Kirche in der Stadt bauen, die Nikolauskirche wurde den Katholiken überlassen; die ursprüngliche Pfarrkirche in Oberkirch blieb paritätisch.[204] Und wie schon erwähnt, standen auch in Gachnang zwei Gotteshäuser.

Von den 48 Pfarreien hatten 21 die Kirche für sich, 27 teilten sie als *paritätische* oder Simultankirchen mit den Evangelischen.

Aber nicht nur im Thurgau waren die Simultankirchen häufig, sondern auch im *Toggenburg* und im *Rheintal:* Am Ende des 18. Jahrhunderts waren im ersteren 14, im zweiten 6 paritätische Kirchen. In keinem anderen Raum wie in diesem «alten Thurgau» sind in dieser Zeit Simultankirchen in so grosser Zahl zu finden. Neben diesen konfessionell gemischten Gebieten standen auf reformierter Seite Appenzell Ausserrhoden und die Stadt St. Gallen, auf katholischer die Alte Landschaft und Appenzell Innerrhoden.[205]

7 Evangelische Dekanate[206]

1531 wurde die thurgauische reformierte Synode aufgelöst, die Kapitel Frauenfeld und Steckborn blieben bestehen, nur lösten sich 1614 vom letzteren die Pfarrer von Diessenhofen und Basadingen und schlossen sich dem zürcherischen Kapitel Stein an; der Pfarrer von Wagenhausen gehörte zu Schaffhausen. Seit 1567 mussten die Pfarrer der beiden Kapitel Frauenfeld und Steckborn die Zürcher Synode besuchen. Das Toggenburger Kapitel dauerte fort, die vormals zu Wil gehörenden thurgauischen Pfarreien schlossen sich Frauenfeld an. St. Gallen verlor die Pfarreien der Alten Landschaft, neu hinzu kamen nach dem Fall von Konstanz die der Stadt benachbarten Pfarreien. 1588 beschlossen die fünf Orte und Appenzell Innerrhoden, dass der Oberthurgau und das Rheintal von der Synode bzw. dem Kapitel St. Gallen zu trennen seien. So bildete sich 1590 das oberthurgauische Dekanat, dessen Mitglieder aber seit 1592 ebenfalls zur Zürcher Synode gehörten. 1602 bildeten die Appenzeller ein eigenes Kapitel und trennten sich 1757 endgültig von St. Gallen.
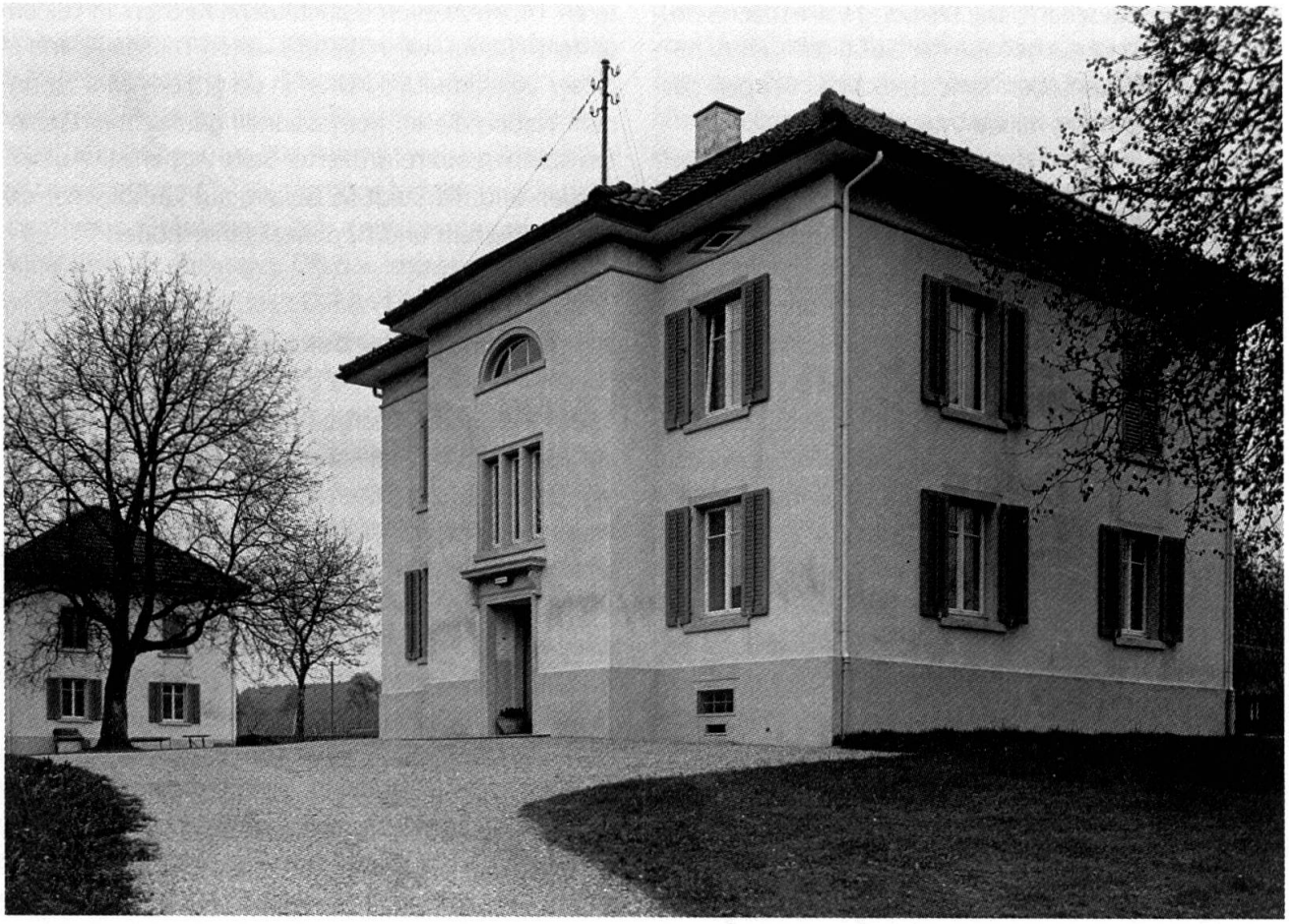
200 Kuhn I/1, S. 310–311; QTG 4, S. 135.
201 Kuhn I/2, S. 21–22 und 25; QTG 4, S. 98.
202 Kuhn I/2, S. 84; ebd. II/2, S. 286–287.
203 Kuhn III, S. 269.
204 Kuhn I/1, S. 141.
205 Vgl. zum ganzen Abschnitt Karten 3 und 4.
206 Nach Sulzberger, Kapitel St. Gallen, S. 168–169 und 184; ders., Thurg. Kapitel, S. 63–68; siehe auch Karte 5 nach Unterlagen in StATG Bd 1'50'0, 10 (1759 und 1848).